



v m s verband musikschulen schweiz
a s e m association suisse des écoles de musique
a s s m associazione svizzera delle scuole di musica
a s s m associaziun svizra da las scolas da musica

Reglement für die Vergabe des Qualitätsmanagement-Labels quarte Open Label

des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS)

Basel, 9. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Ingress	3
2	Gegenstand.....	3
3	Ziel und Zweck	3
4	Organe	4
5	Anerkennungsverfahren und Labelvergabe	5
6	Kosten	6
7	Gültigkeitsdauer, Aufrechterhaltung und Aberkennung	6
8	Gebrauch des Logos Quarte Open Label	6
9	Sanktionen	7
10	Einsprachemöglichkeiten	7
11	Reglementsänderungen	7

1 Ingress

Seit 2007 stellt der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) seinen Mitgliedern das spezifisch für die Musikschulen konzipierte Qualitätsmanagementsystem **quarte** zur Verfügung. Das Label wurde gemeinsam mit der Schweizer Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS) entwickelt.

2017 wurde das Label **quarte** aufgrund der Erfahrungen überarbeitet und in ein modulares open Label Angebot umstrukturiert. Damit ist **quarte** Open Label ein attraktives flexibles Konzept, welches in der Schweizer Musikschullandschaft breit und umfassend anwendbar ist

Der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) bildet die Trägerschaft des Labels. Der VMS-Vorstand fungiert als strategisches Organ und erlässt die Rahmenbedingungen zum **quarte** Open Label im vorliegenden Reglement. Der Zertifizierungsprozess wird vollumfänglich durch die Zertifizierungskommission geführt. Deren Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Organisation regelt die Geschäftsordnung der genannten Kommission.

2 Gegenstand

- 2.1 Gegenstand dieses Reglements ist das Label **quarte** Open Label des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS).
- 2.2 Das vorliegende Reglement legt Ziel und Zweck sowie die Kriterien zum Erlangen fest und regelt den Gebrauch des Labels.

3 Ziel und Zweck

- 3.1 **quarte** Open Label ist ein modular und spezifisch gestaltetes, prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem.
- 3.2 Die Zertifizierung **quarte** Open Label lässt keine Rückschlüsse auf die Anerkennung bzw. die Unterstützung der Label-Institution durch die öffentliche Hand zu.

4 Organe

4.1 Strategisches Organ

Das strategische Organ besteht aus dem Vorstand des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS).

Dem strategischen Organ obliegt:

- Die Wahl der Mitglieder der Zertifizierungskommission
- Die Aufsicht über sämtliche Tätigkeiten der Zertifizierungskommission und der zuständigen administrativen Stelle
- Die Genehmigung des Reglements für die Vergabe des Qualitätsmanagement-Labels **quarte** Open Label
- Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission
- Die Behandlung von Rekursen
- Die inhaltliche Verantwortung über das **quarte** Open Label
- Die Weiterentwicklung des Labels und gegebenenfalls die Sistierung oder Veräusserung des Angebots
- Alle weiteren weitreichenden Beschlüsse, welche die Ausgestaltung und die Reputation des Labels betreffen

Das strategische Organ kann Kompetenzen an einen Ausschuss delegieren.

4.2 Zertifizierungskommission

Die Zertifizierungskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Das strategische Organ ist stets durch ein Mitglied in der Zertifizierungskommission vertreten. Dieses übernimmt zwingend deren Präsidium. Die übrigen Mitglieder, welche als Expert*innen oder aktive Auditor*innen tätig sind, werden durch das strategische Organ für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Zertifizierungskommission obliegt:

- Die Festlegung ihrer internen Abläufe und Organisation in einer Geschäftsordnung
- Die operative Verantwortung für das Zertifizierungsverfahren
- Die Entscheidung über die Labelvergabe und Labelaberkennung
- Die Verantwortung für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen
- Die regelmässige Überprüfung der Labelinhalte und deren Weiterentwicklung

4.3 Befangenheit

Der Umgang mit allfälliger Befangenheit von Mitgliedern der Zertifizierungskommission wird in der Geschäftsordnung der Zertifizierungskommission geregelt.

4.4 Vertraulichkeit

Die Beteiligten verpflichten sich, sämtliche Unterlagen, welche im Zusammenhang mit der Zertifizierung verwendet werden, vertraulich zu behandeln.

5 Anerkennungsverfahren und Labelvergabe

- 5.1 Der Prozess zur Erlangung des Labels, die Kriterien sowie die obligatorischen Kernmodule und die Wahlmodule sind in einer Wegleitung beschrieben.
- 5.2 Nach einer schriftlichen Anmeldung zum Anerkennungsverfahren werden die Verbindlichkeiten in einer Vereinbarung zwischen der Trägerschaft und der Musikschule/Institution geregelt.
- 5.3 Die Teilnahme am Kick-off nach erfolgter Anmeldung ist für die Musikschule/Institution obligatorisch. (Ausnahme bereits zertifizierte Schulen)
- 5.4 Nach dem Kick-off muss die Modulauswahl der Zertifizierungskommission zur Genehmigung eingereicht werden.
- 5.5 Die Musikschule/Institution hat bei der Zuteilung des/der Auditor*in in begründeten Fällen ein Mitspracherecht.
- 5.6 Das Handbuch muss dem/der Auditor*in 4 Wochen vor dem vereinbarten Audittermin für eine kurze Vorprüfung eingereicht werden.
- 5.7 Das Audit findet an der Musikschule/Institution mit verschiedenen Vertretern der Musikschule statt.
- 5.8 Über die Vergabe des Labels entscheidet die Zertifizierungskommission aufgrund des Auditberichts (cf.5.1).
- 5.9 Nach erfolgtem Audit wird der Bericht mit der Zertifikatserteilung/-nichterteilung innerhalb von 4 Wochen der beantragenden Musikschule/Institution zugestellt.
- 5.10 Die Vergabe des **quarte** Open Labels erfolgt in zwei Fällen:
 - a) Die Musikschule/Institution hat das Audit erfolgreich absolviert und die Zertifizierungskommission hat die Vergabe des Labels beschlossen
 - b) Die Musikschule/Institution hat erfolgreich eine ISO-Zertifizierung (ISO 9001:2015 oder 21001:2018) erlangt und erhält damit gleichzeitig das **quarte** Open Label.
- 5.11 Die Musikschule/Institution erhält bei der Erstauditierung ihr Zertifikat anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung des VMS ausgehändigt. Die Zertifikate bei den Rezertifizierungen werden der Musikschule/Institution zeitnah zum Berichtsversand zugestellt.

6 Kosten

Die Kosten der Labelvergabe werden der beantragenden Musikschule/Institution gemäss der Tarifierung im Anhang dieses Reglements nach dem Audit in Rechnung gestellt.

7 Gültigkeitsdauer, Aufrechterhaltung und Aberkennung

- 7.1 **quarte** Open Label wird für eine Dauer von drei Jahren vergeben. Danach ist das Zertifikat wieder mit einem gleichwertigen Audit zu erneuern.
- 7.2 Für die Zwischenjahre legt der/die Auditor*in zusammen mit der Musikschule/Institution die Aufgaben für die Weiterentwicklung fest. Deren Erfüllung wird nach einem und nach zwei Jahren aufgrund der von der Musikschule/Institution eingereichten Unterlagen von der/dem Auditor*in geprüft.
- 7.3 Erfüllt die Label-tragende Musikschule/Institution während der Gültigkeitsdauer des Labels nicht mehr alle geforderten Kriterien oder liegen andere schwerwiegende Gründe vor, wird eine Frist von 12 Monaten zur Nachbesserung gewährt. Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, wird das Label durch die Zertifizierungskommission aberkannt.

8 Gebrauch des Logos Quarte Open Label

- 8.1 Während der Gültigkeit (cf.7.1) ist die Label-tragende Institution/Musikschule berechtigt, das als Garantiemarke geschützte **quarte** Logo zu verwenden.
- 8.2 Das Label darf werbemässig, namentlich auf Geschäftspapier, Website, Prospekten, in Inseraten etc., verwendet werden.
- 8.3 Das Recht zum Gebrauch des Labels erlischt mit dem Dahinfallen seiner Gültigkeit, d.h. bei Nichterneuerung oder bei Aberkennung des Labels durch die Zertifizierungskommission.
- 8.4 Das Label darf nur in der nachstehend abgebildeten Form verwendet werden:



- 8.5 Bild, Text und Schrift dürfen vom Gebrauchsberechtigten gegenüber der obenstehenden Abbildung nicht verändert werden. Die Grösse hingegen ist variierbar.

9 Sanktionen

- 9.1 Im Falle der reglementwidrigen oder missbräuchlichen Verwendung des Labels kann den Trägern des Labels das Recht auf den Gebrauch der Marke (Bild und Wort) des Labels entzogen bzw. eine Weiterbenützung untersagt werden.
- 9.2 Wird nach Entzug des Gebrauchsrechts die Marke **quarte** Open Label weiterhin reglementwidrig benutzt, kann die Trägerschaft den Unterlassungsanspruch sowie allfällige Schadenersatzansprüche auf dem Rechtsweg durchsetzen.

10 Einsprachemöglichkeiten

10.1 Wiedererwägungsgesuch

Die antragstellende Institution/Musikschule kann gegen Entscheide der Zertifizierungskommission innert 30 Tagen Einsprache erheben. Die Einsprache wird erstinstanzlich von der Zertifizierungskommission behandelt.

10.2 Rekurs

Bei Ablehnung des Wiedererwägungsgesuchs kann die antragstellende Institution/Musikschule gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs einlegen. Der Rekurs wird vom strategischen Organ behandelt. Ihr Entscheid ist abschliessend.

11 Reglementsänderungen

Das vorliegende Reglement kann durch das strategische Organ angepasst werden.

Basel, 9. September 2023

Verband Musikschulen Schweiz



Philippe Krüttli
Präsident



Thomas Saxer
Vizepräsident

Anhang

- Wegleitung für die praktische Einführung von **quarte** Open Label
- Tarifregelung